# Baugenossenschaften gegen Dumpinglöhne: die Problematik der Scheinselbständigkeit hat sich verschärft

Autor(en): Krucker, Daniel

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Wohnen

Band (Jahr): 86 (2011)

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-247692

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

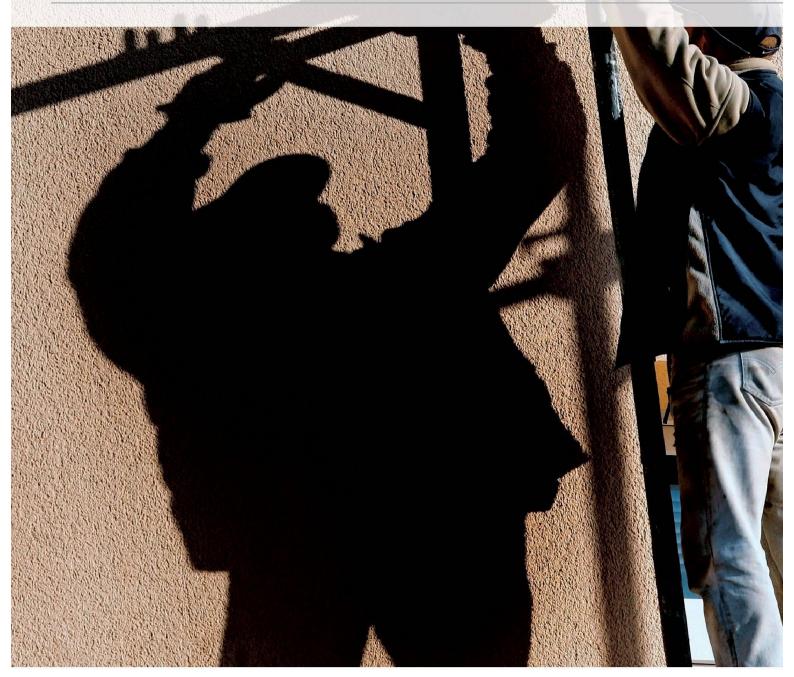
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die Problematik der Scheinselbständigkeit hat sich verschärft

# Baugenossenschaften gegen Dumpinglöhne

Auf vielen Schweizer Baustellen arbeiten ausländische Arbeitnehmer zu Tiefstansätzen. Um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, geben sie sich oft als selbständig Erwerbende aus. Baustellenkontrollen und neue gesetzliche Regelungen sollen Abhilfe schaffen. Auch die Wohnbaugenossenschaften leisten als verantwortungsvolle Bauträger ihren Beitrag.



# **Von Daniel Krucker**

Im Jahr 2000 sagten Volk und Stände mit einer Zweidrittelsmehrheit ja zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Seit dem Inkrafttreten am 1. Juni 2002 können Schweizer und EU-Bürger unter Berücksichtigung von verschiedenen Regelungen (Kontingente, Fristen, Zulassungsbeschränkungen) ihren Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete frei wählen. In den letzten Jahren erlebte die Schweiz durch die Personenfreizügigkeit nicht nur eine starke Zuwanderung, sondern auch eine Phase wirtschaftlicher Prosperität, weil ein grosser Teil der neuen Einwanderer gut bis hoch qualifizierte Arbeitskräfte sind.

#### Sanktionierung eingeschränkt

Damit die Löhne wegen der Personenfreizügigkeit nicht unter Druck geraten, traten am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) in Kraft. Sie sollen Lohndumping, Schwarzarbeit und – ein spezifisches Problem auf Baustellen – Scheinselbständigkeit eindämmen. Scheinselbständigkeit tritt dort auf, wo ausländische Firmen Angestellte zu Arbeitseinsätzen in die Schweiz schicken. Um geltende Mindestlöhne zu umgehen, müssen sich diese Arbeitskräfte als selbständig ausgeben. Von den Dumpinglöhnen, die sie erhalten, profitieren nicht nur die Arbeitgeber, sondern über die günstigeren Preise auch die Auftraggeber.

Die starke Zunahme der Scheinselbständigkeit veranlasste das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), per 1. Januar 2011 eine «Weisung zum Vorgehen bei der Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit» zu erlassen. Die Sanktionierung der Scheinselbständigkeit bleibt aber bei der heutigen Gesetzgebung beschränkt, wie Serge Gaillard, Leiter der Direktion für Arbeit beim Seco, im Frühling an einer Medienkonferenz ausführte. Auf Anfrage teilt das Seco mit, dass quantifizierbare Angaben über den Erfolg der im Januar in Kraft gesetzten Weisung noch keine gemacht werden können. Dies werde frühestens im Frühjahr 2012 «im Rahmen der Berichterstattung über den Vollzug der FlaM im Jahr 2011» der Fall sein.

# Hohe Missbrauchsquote

Schon im Dezember 2010 setzte das Seco eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Sozialpartner und Kantone ein, die das Ausmass der Scheinselbständigkeit untersuchte. Eines der Ziele war, zu eruieren, ob neue gesetzliche Grundlagen auf Verordnungsoder Gesetzesstufe geschaffen werden müssen. Als Konsequenz schickte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung in die Vernehmlassung, die bis zum 31. Dezember 2011 andauert. Über Änderungen im Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz) erhofft man sich eine effizientere Umsetzung der flankierenden Massnahmen. Insbesondere von der Einführung einer Dokumentationspflicht für die selbständigen Dienstleistungserbringer aus dem Ausland verspricht man sich eine Senkung der Scheinselbständigkeit. Tatsächlich existieren gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich für die Anerkennung der Selbständigkeit in der Schweiz und in unseren Nachbarstaaten unterschiedliche Voraussetzungen.

Kontrolle und Vollzug der FlaM sind in den Kantonen unterschiedlich organisiert. Im Kanton Zürich beispielsweise kontrollieren die Arbeitskontrollstelle (AKZ) für diverse paritätische Berufskommissionen sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge zuständig sind die paritätischen Berufskommissionen. Fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer können bei Verletzung der gesetzlichen Vorgaben gebüsst werden. Gemäss Seco haben im Jahr 2010 67 Inspektoren in der Baubranche 12 223 Betriebs- und 37001 Personenkontrollen durchgeführt. In einem Bericht zur Umsetzung der FlaM zeigt das Seco auf, dass im vergangenen Jahr bei 38 Prozent der EU-Firmen, die in die Schweiz Kurzaufenthalter entsandten, die Schweizer Mindestlöhne nicht eingehalten wurden. Und gar 41 Prozent der kontrollierten Schweizer Arbeitgeber unterschritten den Mindestlohnansatz gemäss Gesamtarbeitsvertrag. Über das Ausmass von Schwarzarbeit auf Schweizer Baustellen kann das Seco keine Angaben machen, weil «Schwarzarbeit definitionsgemäss nicht bekannt ist».

# Baugenossenschaften treffen Vorkehrungen

Die Bekämpfung der Schattenwirtschaft sollte nicht erst auf der Baustelle beginnen, sondern schon viel früher, nämlich bei der Unterzeichnung der Werkverträge. Es ist nämlich möglich, Vorkehrungen zu treffen, dass die Schattenwirtschaft auf der eigenen Baustelle keinen Nährboden erhält. Eine Umfrage bei einigen grossen Baugenossenschaften hat gezeigt, dass die Verantwortlichen sich der Problematik sehr wohl bewusst sind und konkrete Massnahmen treffen, um dem Missbrauch zu begegnen. So lässt sich die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern (ABL) bei Vertragsabschluss bestätigen, dass die Firmen die Sozialleistungen erbringen und abrechnen sowie die Gesamtarbeitsverträge einhalten, wie Geschäftsführer Bruno Koch erklärt.

Die ASIG Wohngenossenschaft verbietet gemäss Geschäftsführer Othmar Räbsamen in den Werkverträgen die Weitervergabe von Arbeiten im Unterakkord. Um vorzubeugen, arbeitet die ASIG zudem vorzugsweise mit Unternehmen zusammen, die sie seit Jahren kennt. Teilweise kennt man gar die Monteure persönlich. Bei der FAMBAU in Bern tönt es ähnlich. Geschäftsführer Walter Straub erklärt, dass die Genossenschaft nur Unternehmen beauftragt, die sie schon länger kennt. Die FAMBAU hat ausserdem ein Selbstdeklarationsblatt entwickelt, das Angaben zu Gesamtarbeitsvertrag, Bezahlung der Sozialabgaben, Sicherheitsvorkehrungen usw. enthält. Dieses Formular muss von den Unternehmen unterzeichnet werden. Auch dürfen Subunternehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauherrschaft eingesetzt werden.

# Gewerkschaftsforderungen aufgenommen

Die ABZ holt gemäss Martin Grüninger, Leiter Bau und Bewirtschaftung, unter anderem Referenzen ihrer Vertragspartner ein und legt bei der Auswahl der Unternehmen grossen Wert darauf, dass «diese über eine hohe Reputation verfügen». Mit einem Passus in den Werkverträgen wird zudem festgehalten, dass «die Auftragsnehmenden durch eigene und regelmässige Kontrollen sicherstellen, dass keine Arbeiter ohne gültige Papiere beschäftigt werden».

Eine Anfrage bei der Gewerkschaft Unia bestätigt, dass diese Baugenossenschaften weitgehend das umsetzen, was die Unia zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft auf Baustellen fordert: Die Unternehmen sollen schriftlich bestätigen, dass sie keine Schwarzarbeiter beschäftigen und keine Subunternehmer einsetzen. Weiter sollen sie eine Bestätigung der zuständigen paritätischen Berufskommission betreffend GAV-Konformität vorweisen. Vorbildlich verhalten sich hier auch kleine Genossenschaften. Die Bieler Baugenossenschaft Gutenberg verlangt von Offertstellern nicht nur Bestätigungen der GAV-Konformität und der Bezahlung der Sozialbeiträge und der Mehrwertsteuer. Sie will auch genau wissen, wie viele Angestellte eine Firma beschäftigt und wie viele Lehrlinge darunter sind.